

## **Kommunalwahl 2026** **BEKANNTMACHUNG**

gem. §§6, 45b, 45d des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)

**Bekanntmachung über den Termin sowie Aufforderung von Wahlvorschlägen zur Direktwahl der Samtgemeinde Baddeckenstedt am 13.09.2026 sowie der etwaigen Stichwahl am 27.09.2026**

### **1. Wahltag, Tag der Stichwahl, Direktwahl**

Durch Verordnung vom 25.05.2025 (Nds. GVBl. 35/2025) hat die Niedersächsische Landesregierung festgelegt, dass die Kommunalwahlen (allgemeine Neuwahlen) am **13.09.2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** stattfinden. Gleichzeitig findet die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin findet am **27.09.2026 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

### **2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Samtgemeindebürgermeisters/der Samtgemeindebürgermeisterin sind möglichst frühzeitig, **spätestens aber bis 20.07.2026** bei der Samtgemeindewahlleitung der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 32 NKWO und § 45 d NKWG entsprechen. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

### **4. Unterstützungsunterschriften**

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Gebiet der Samtgemeinde Baddeckenstedt zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 130 Wahlberechtigten aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§45d Abs. 3 S. 2 NKWG). Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gem. § 32 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

**Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:**

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Die Linke (Die Linke),
- Bürgerforum Baddeckenstedt,
- Freie Demokratische Partei (FDP)

Unterstützungsunterschriften sind ebenfalls nicht für den bisherigen Amtsinhaber erforderlich (§45 d Abs. 4 S. 1 NKWG)

#### 5. Wahlanzeige

Außer den in Nr. 4 genannten Parteien und Wählergruppen können Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleitung, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, **bis spätestens 15.06.2025** ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft festgestellt wurde (§§22,45d Abs. 8 NKWG). Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 03.07.2026) feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

  
Birgit Simons  
Samtgemeindewahlleiterin

auszuhängen: - sofort -  
abzunehmen: 28.09.2026